



Musikschule in der Gemeinde Gebenstorf

Reglement für den Instrumentalunterricht

§ 1 Grundsatz
Gebenstorfer Schüler/-innen und Jugendliche können einen von der Gemeinde subventionierten Instrumentalunterricht besuchen.

Beitragsberechtigt sind: Kindergartenkinder, Unter-, Mittel-, Oberstufenschüler/-innen und Jugendliche in Ausbildung, längstens bis zum vollendeten 20. Altersjahr. Die Berechtigung beginnt mit dem Eintritt in den Kindergarten und endet mit dem 20. Altersjahr.

§ 2 Referenzlektion, Dauer, Beitragshöhe
Die Gemeinde Gebenstorf unterstützt den Unterricht eines Instrumentes, während einer wöchentlichen Einzellektion bis maximal 45 Minuten Dauer, was einer vollen Unterrichtslektion entspricht und nachfolgend als Referenzlektion bezeichnet wird.

Im Normalfall findet der Unterricht während 22.5 Minuten statt. Die Musikschulen können Lektionen von 34 und 45 Minuten Dauer anbieten.

Die Gemeinde übernimmt 50% der Kosten ab der 6. Klasse der Primarschule und in der Oberstufe nach Abzug des Kantonsbeitrages.

Die Höhe des Gemeindebeitrages an lokale oder auswärtige Musikschulen ist auf den jeweils gültigen Lektionstarif der Musikschule Baden (MSRB) begrenzt.

Es werden keine Reisespesen ausgerichtet.

Durch auswärtige Musikschulen verrechnete Lokalmieten werden von der Gemeinde nicht übernommen.

§ 3 **Andere Musikschulen**

Besucht der/die Schüler/-in auswärts die Volksschule, berechtigt dies zum Unterricht an dieser Musikschule.

Der Besuch auswärtiger Musikschulen muss für alle übrigen Fälle vom Gemeinderat bewilligt werden.

§ 4 **Subventionen Instrumente**

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Instrumentalunterricht (SAR 421.391)

§ 5 **Rechnungsstellung**

Die Kosten werden von den Musikschulen der Gemeinde in Rechnung gestellt.

Der zu Beginn des Semesters fällige Elternbeitrag wird durch die Gemeindeverwaltung eingefordert. Wird der Unterricht vorzeitig abgebrochen, ist der Elternbeitrag trotzdem fällig.

§ 6 **Anmeldung, Abmeldung**

Das Anmeldeverfahren wird über die jeweilige Musikschule abgewickelt. Die Schule bietet durch Verteilen und Einsammeln von Formularen Unterstützung an.

Nach erfolgter Anmeldung verpflichtet sich der/die Schüler/-in, den Unterricht während wenigstens einem Schuljahr zu besuchen.

Bei der Abmeldung sind die Termine der Musikschulen einzuhalten.

§ 7 **Beispiele der Kostenberechnung**

Abs. 1 Kindergarten, Primarstufe bis 5. Klasse und Schulabgänger/-innen bis 20J

Bezüglich Verteilung der Kosten können folgende Fälle unterschieden werden:

lit. a Der/die Schüler/-in/Jugendliche belegen das Pensum von 22.5 Minuten. Die Gemeinde subventioniert 50% der Unterrichtskosten, die anderen 50% müssen von den Eltern bezahlt werden.

lit. b Der/die Schüler/-in/Jugendliche nimmt am Gruppenunterricht (45 Minuten, mindestens 4 Schüler/-innen/Jugendliche) teil. Die Gemeinde subventioniert die Lektion über die volle Länge mit 50%.

Abs. 2 6. Primarklasse und Oberstufe

Die Kosten der ersten 15 Minuten Musikunterricht werden vom Kanton getragen. Didaktisch sinnvoller sind 22.5 Minuten dauernde Lektionen.

Bezüglich Verteilung der Kosten können folgende Fälle unterschieden werden:

lit. a Der/die Schüler/-in belegt das staatlich subventionierte Minimalpensum von 15 Minuten. Für Gemeinde und Eltern entstehen keine Kosten (vorbehalten Lokalmieten siehe Kap. 2).

lit. b Der/die Schüler/-in belegt das didaktisch sinnvollere Pensum von 22.5 Minuten. In diesem Fall wird eine 7.5 Minuten dauernde Verlängerung notwendig, dessen Kosten je zu 50% von Gemeinde und Eltern getragen werden.

lit. c Der/die Schüler/-in belegt eine 34 Minuten oder 45 Minuten dauernde Lektion. In diesem Fall werden 19 bzw. 30 Minuten Verlängerung notwendig. Die Kosten werden jeweils zu gleichen Teilen zwischen Gemeinde und Eltern aufgeteilt.

- lit. d Änderungen ab 2022 (noch hängig beim Kanton)
Ab Januar 2022 könnten die Schüler/-innen ev. 14-täglich 30 Minuten durch den Kanton subventionierte Lektionen besuchen. Keine Kosten für Gemeinde und Eltern. Nachteil: Unterricht nicht regelmässig, da nur 14-täglich.

§ 8 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement kann auf Schuljahresbeginn vom Gemeinderat geändert werden.

Beschwerdeinstanz ist der Gemeinderat.

Die aktuelle Fassung gilt subsidiär zur kantonalen Verordnung über den Instrumentalunterricht vom 01.08.2014, berücksichtigt die Gemeinderatsbeschlüsse vom Januar 2013 und November 2020 und ersetzt das bisherige Musikschulreglement vom Januar 2005.

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf Beginn des Schuljahres 2020/21 in Kraft.

GEMEINDERAT GEBENSTORF



Der Gemeindeammann

Fabian Keller



Der Gemeindeschreiber

Stefan Gloor